



Reglement für den Regionalen Führungsstab der Gemeinden Raron und Niddergesteln, über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Gemeinderäte von Raron und Niddergesteln, eingesehen

- die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 4, 5, 7 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);
- die Artikel 15 ff. und 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);
- die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- beschliessen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
- die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
- die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung;
- im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler und regionaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2. Organisation

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
- dem RFS;
- den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Durch die Umstände bedingte Massnahmen werden ausschliesslich vom RFS zugunsten der Gemeinde Raron und Niddergesteln getroffen.

³ Die politischen Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3. Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personelle und materielle Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- den Gemeinden gehören;
- vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. GEMEINDERAT UND AUFSICHTSORGAN

Art. 4. Gemeinderat

¹Die Gemeinderäte ernennen die Mitglieder des RFS.

²Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.

³Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴Ist nur ein Teil der Mitglieder der Gemeinderäte verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.

⁵Die Gemeinderäte entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnen grundsätzlich den Einsatz des RFS an (Art. 11 Abs. 2 GBBAL).

⁶Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

⁷Sie legen die finanziellen Kompetenzen des Stabschefs fest.

Art. 5. Aufsichtsorgan

¹Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter des Gemeinderates von Raron und Niedergesteln;
- dem Stabschef des RFS

²Das Aufsichtsorgan sorgt für die Ausarbeitung einer Jahresplanung des RFS und für die Ausarbeitung eines Budgets.

³Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

3. REGIONALER FÜHRUNGSTAB (RFS)

Art. 6. RFS

¹Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.

²Er trägt alle Angaben zusammen, welche die Gemeinderäte zum Füllen eines Entscheids benötigen.

³Er stellt die Koordination und die Führung des Einsatzes im Rahmen seiner Kompetenzen sicher.

⁴Er arbeitet eng mit dem Regionalen Sicherheitsdienst (RSD) zusammen.

Art. 7. Stabschef

¹Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

²Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³Er ist für die Instruktion seines RFS verantwortlich.

⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.

⁵ Er koordiniert die in Artikel 8 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

⁶ Er ordnet unverzüglich den Einsatz des RFS in seiner modularen Form bei Warnungen und/oder Alarmen an, wenn er es als notwendig betrachtet und informiert die zuständige Gemeinde.

⁷ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GBBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

Art. 8. Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- der Betrieb des regionalen Führungspostens;
- der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

Art. 9. Chef Einsatz

¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm von den Gemeinderäten anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN

Art. 10. Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss von den Gemeinderäten genehmigt werden.

Art. 11. Finanzielle Kompetenzen

¹ Der Stabschef kann für die Finanzierung von Einsatzmitteln bei jeder besonderen und/oder ausserordentlichen Lage, Ausgaben in Absprache mit Gemeindeverantwortlichen tätigen.

² Diese Ausgaben decken folgendes:

- die Entschädigung der Mitglieder des RFS, welche nicht Teil der Gemeindeverwaltung sind;

- die Entschädigung der Einsatzformationen;
- die Entschädigung der erforderlichen Personen, welche ausnahmsweise im Notstand zu dienen haben;
- die Versorgung des RFS, der Einsatzformationen und die von der Gemeinde betreuten Personen (evakuierte Personen);
- die Entschädigung der zivilen eingesetzten Mittel (Helikopter, Baumaschinen, Transportfahrzeuge, usw.).

³ Wenn das Ausmass der Situation es erfordert, kann der Stabschef der betroffenen Gemeinde eine Anfrage für den Erhalt eines zusätzlichen Budgets vorlegen, damit der Einsatz mittel- und langfristig sichergestellt wird.

Art. 12. Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.

² Die Gemeinde Niedergesteln übernimmt die Kostenführung (Entschädigungen, Sozialversicherungen, Fakturierung, Abrechnungen mit Kanton und Dritten, usw.) und stellt der Gemeinde Raron ihren Anteil jährlich in Rechnung, bei Grossereignissen kann ereignisbezogen abgerechnet werden.

Art. 13. Kostenaufteilung

¹ Die RFS-Kosten auf den Territorien der Gemeinden Raron und Niedergesteln werden unter den beiden Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt.

² Als Standort bei Einsätzen, Übungen und Schulungen kann der RFS das Feuerwehrlokal der Gemeinde Niedergesteln nutzen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Räumlichkeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Niedergesteln.

³ Spezifische Ausbau und Einrichtungen für den RFS im Feuerwehrlokal in Niedergesteln, werden je hälftig von der Gemeinden Raron und Niedergesteln getragen.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG

Art. 14. Entschädigungen

¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

² Das Personal des RFS wird nach den Tarifen, die bei der RFW (Gemeindewerksatz) angewendet werden, entschädigt.

³ Personen, die ausnahmsweise einbezogen werden, um in Notfällen mitzuarbeiten, werden mit dem Gemeindewerksatz entschädigt.

Art. 15. Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 16. Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

² Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Einsatzchefs und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17. Ausführungsbestimmungen

¹Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

²Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 18. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschluss der Gemeinderäte, der Verabschiedung durch die Urversammlungen und mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen an der gemeinsamen Gemeinderatssitzung der Gemeinden Raron und Niedergesteln am 17. März 2025 in Raron sowie genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln am 15. Mai 2025 und der Urversammlung der Gemeinde Raron am 11. Juni 2025.

Durch den Staatsrat homologiert am 03.12.2025.

Für die Gemeinde Raron

Gemeindepräsident

Stefan Troger

Gemeindeschreiber

Thomas Köpfli

The block contains the blue ink signatures of Stefan Troger and Thomas Köpfli. Between the signatures is the official circular seal of the 'EINWOHNERGEMEINSCHAFT RARON'. The seal features a central shield with a cross and four smaller shields, surrounded by the text 'EINWOHNERGEMEINSCHAFT RARON' and '3942'.

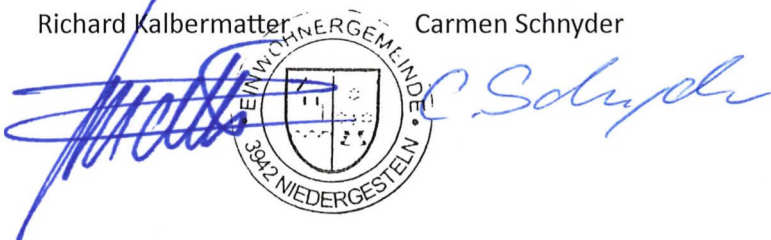
Für die Gemeinde Niedergesteln

Gemeindepräsident

Richard Kalbermatter

Gemeindeschreiberin

Carmen Schnyder

The block contains the blue ink signatures of Richard Kalbermatter and Carmen Schnyder. Between the signatures is the official circular seal of the 'EINWOHNERGEMEINSCHAFT NIEDERGESTELN'. The seal features a central shield with a cross and four smaller shields, surrounded by the text 'EINWOHNERGEMEINSCHAFT NIEDERGESTELN' and '3942'.